



STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR.10/182

HINTER DEN HOVENER GÄRTEN



I. ÄNDERUNG - DIE I. ÄNDERUNG IST IN DIESEM PLAN ENTHALTEN -

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S.666) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.S. 2141) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.S. 132)

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 04.06.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Düren, den 10.06.2003

[Signature] Bürgermeister
[Signature] Mitglied des Rates

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung vom 28.06.2003 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 30.06.2003

[Signature] Technischer Beigeordneter

LEGENDE:

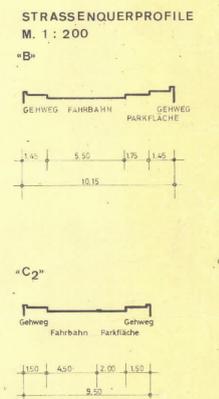
--- Baugrenze aufgehoben --- Baugrenze neu festgesetzt

TEXTLICHE FESTLEGUNG

Innerhalb der durch „Flächen mit Aufwuchs und Baubeschränkung“ gekennzeichneten Flächen wird festgelegt, daß Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO und gemäß § 7 Abs. 3 BauONV zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig sind. Befestigungen dürfen höchstens 0,60 m hoch sein. Diese Festsetzung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 16 BBAUG

gehört zur Genehmigung vom 02.05.1977
Az. 35.2/12-2081-2463/77
Der Regierungspräsident im Auftrag

gehört zur Genehmigung vom 02.05.1977
Az. 35.2/12-2081-2463/77
Der Regierungspräsident im Auftrag



Zeichen der Kartenunterlage	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, Baumlinien, Baugrenzen	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Verkehrsräume	Flächen für Versorgungsanlagen	Baugestaltungsvorschriften	Unverbindliche Eintragungen
<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentliche Gebäude Geschosshöhe Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze 	<ul style="list-style-type: none"> Kleinsiedlungsgebiete Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Mischgebiete Grünflächen Grünflächen Parkplätze Bedarfsplätze Friedhof 	<ul style="list-style-type: none"> Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze Grundflächenzahl Geschosshöhenzahl Baumenschenzahl Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Bauweise Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen als Gartenhofhäuser gem. § 17 Abs. 2 BauNVO zulässig geschlossene Bauweise Baugrenze Sonstige Darstellungen und Festsetzungen Flächen f. Stellpl. oder Garagen Stellplätze Gem. Garagen Gem. Garagen 	<ul style="list-style-type: none"> Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Verw. Gebäude Schule Krankenhaus Theater Post Kirche Hallenbad Kindertagesstätte Kindergarten Schwimmbad Feuerwehr Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerhalb eines Baubereiches Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhaltende Flächen Führung öffentlicher Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie Besondere Festsetzungen Zu schützende Bäume Flächen mit Aufwuchs und Baubeschränkung 	<ul style="list-style-type: none"> Baugrundst. für Versorgungsanl. Elektr. Werk Gaswerk Wasserbehälter Umformstat. Pumpwerk Kläranlage Feuerwehrwerk Wasserwerk Kennzeichen und nachrichtliche Übernahmen Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überschneidungsgebiet Umgrenzung der Baugrubengebiete Flächen für Bahnanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Gemäß § 103 Bau O.N.-V vom 25.6.1962 (GV.NW S. 373) sowie § 450 NW v. 28. Okt. 1992 (GS.NW S. 167) ist in diesem Plan festgelegt: FD: Flachdach 15°: Dachneigung in Grad TH: Traufhöhe in m FH: Firsthöhe in m SH: Sokkellhöhe in m Dr: Drenpelhöhe in m M: Fassade Materialien Arkaden Ausrichtung des Baukörpers SD: Satteldach Buchhaltestelle Kanaldeckel Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw. Feldvergleich: Dez. 1974 - MK 56/74 	

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage die rechtmäßigen Eigentumsverhältnisse enthält.

Der dargestellte Zustand entspricht der Örtlichkeit.

Düren, den 18.1.1976

[Signature] Stdt. Vermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen:

§ 4 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GV.NW S. 283) BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341)

§ 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV.NW S. 433)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26. November 1968 (BGBl. S. 1237)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne sowie über die Darstellung des Plansinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. S. 21-31)

§ 103 Bau O. NW vom 27. Jan. 1976 (GV.NW S. 95)

Düren, den 18.7.1973

[Signature] Stdt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt S. 341) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.1974 beschlossen worden.

Düren, den 19.11.1974

[Signature] Oberbürgermeister

[Signature] Stadtverordneter

[Signature] Oberstadtdirektor

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt S. 341) in der Zeit vom 4. Dezember 1974 bis 4. Januar 1975 und vom 2. August 1976 bis 2. September 1976 ausgelegen.

Düren, den 7. September 1976

[Signature] Stdt. Baudirektor

[Signature] Bürgermeister

[Signature] Stadtverordneter

[Signature] Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 9. Dezember 1976 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 10. 12. 1976

[Signature] Stdt. Baudirektor

[Signature] Bürgermeister

[Signature] Stadtverordneter

[Signature] Stadtdirektor

gehört zur Genehmigung vom 02.05.1977
Az. 35.2/12-2081-2463/77
Der Regierungspräsident im Auftrag

I. A.

Wappensiegel

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.

Düren, den 18.8.1977

[Signature] Stdt. Baudirektor